

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Hasenpest – Tularämie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht nach ihrer Ansicht eine verstärkte Gefährdung des baden-württembergischen Wildbestandes durch die im Bodenseekreis festgestellte Hasenpest (Tularämie)?
2. Besteht nach ihrer Ansicht eine verstärkte Gefährdung der Bevölkerung in Baden-Württemberg durch die im Bodenseekreis festgestellte Hasenpest (Tularämie)?
3. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Bekämpfung der Hasenpest (Tularämie) ergriffen?
4. Wie wird das Auftreten der Hasenpest (Tularämie) von Seiten der zuständigen Behörden überwacht und besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer eine Meldepflicht?

04. 03. 2009

Dr. Wetzel FDP/DVP

Begründung

In der Hauptversammlung der Jägervereinigung Tettngang wurde vom Kreisjägermeister und auch vom Leiter des Kreisveterinäramts vor der tödlichen „Hasenpest“ gewarnt. Deren Erreger sind für Menschen und Tiere hochansteckend. Zwei infizierte tote Hasen wurden im Herbst bei Überlingen gefunden.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. März 2009 Nr. Z(33)–0141.5/313F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht nach ihrer Ansicht eine verstärkte Gefährdung des baden-württembergischen Wildbestandes durch die im Bodenseekreis festgestellte Hasenpest (Tularämie)?

Zu 1.:

Eine verstärkte Gefährdung des baden-württembergischen Wildbestandes durch die im Bodenseekreis festgestellte Tularämie (Hasenpest) besteht nicht.

Die Tularämie ist eine Naturherdinfektion, welche durch den Erreger *Francisella tularensis* hervorgerufen wird. Der Erreger der Tularämie wurde bisher bei mindestens 250 Tierarten nachgewiesen, führte bislang aber nur bei verschiedenen Hasenarten und Vertretern der Familie der Wühlmäuse zu bedeutenden Verlusten. Die Tularämie tritt selten auf, ist aber in der gesamten nördlichen Hemisphäre und somit auch in Deutschland verbreitet. Bisher ist es in Deutschland aber nie zu einer seuchenhaften Ausbreitung gekommen. Zudem gehört Baden-Württemberg innerhalb Deutschlands, im Gegensatz zu Nord- und Ostdeutschland, zu den weniger gefährdeten Gebieten. Im Südwesten ist vor allem die Rheinebene betroffen. Bei den im Bodenseekreis festgestellten Fällen von Tularämie wurde mit *Francisella tularensis* subsp. *holartica* zudem eine Untergruppe des Erregers nachgewiesen, welche eine vergleichsweise geringe Virulenz aufweist, eine vergleichsweise hohe Infektionsdosis für eine Übertragung benötigt und in der Regel nur milde klinische Erkrankungen verursacht. Die Feldhasendichte im Bodenseekreis ist mit ca. 6 Hasen pro 100 ha Feldfläche sehr gering. Ein seuchenhaftes Auftreten von Tularämie bei den Hasen ist auch aus diesem Grund unwahrscheinlich. Zur Sicherheit wurden jedoch die Veterinärämter der Nachbarkreise des Bodenseekreises über das Auftreten der Tularämie informiert.

2. Besteht nach ihrer Ansicht eine verstärkte Gefährdung der Bevölkerung in Baden-Württemberg durch die im Bodenseekreis festgestellte Hasenpest (Tularämie)?

Zu 2.:

Die Ansteckung des Menschen erfolgt durch direkten Kontakt mit oder den Verzehr von Fleisch infizierter Tiere (Hasen, Jagd- und Wildtiere) oder durch blutsaugende Mücken und Zecken. Gefährdet sind deshalb Personen wie Jäger oder Förster, die in engen Kontakt mit toten oder erkrankten Tieren kommen. Neben den klassischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit sowie Muskel- und Gliederschmerzen kann das klinische Bild der humanen Tularämie sehr vielfältig sein. Neben Hautgeschwüren (bei lokaler Infektion)

kann es zu Lungenentzündung (bei Inhalation des Erregers) oder gastrointestinalen Erkrankungen (bei oraler Aufnahme) kommen.

Da Jäger und Förster als besonders gefährdete Personengruppe gelten, wurden diese im Bodenseekreis umgehend über den Nachweis des Erregers der Tularämie informiert und um entsprechende Vorsicht gebeten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die erkrankten Feldhasen keine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung bestand. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erkrankung aufgrund ihrer Seltenheit und der Vielfalt der klinischen Symptome häufig vom behandelnden Arzt nicht erkannt wird. Das Gesundheitsamt hat deshalb unmittelbar nach der Information durch das zuständige Veterinäramt am 13. November 2008 die umliegenden Krankenhäuser und die Kreisärzteschaft am 14. November 2008 schriftlich darüber informiert und gebeten, eine Tularämie bei entsprechenden Symptomen in die differentialdiagnostischen Überlegungen einzubeziehen. Krankheitsfälle, die im Zusammenhang mit den erkrankten Hasen standen, wurden nicht festgestellt.

3. Welche Maßnahmen hat sie bisher zur Bekämpfung der Hasenpest (Tularämie) ergriffen?

Zu 3.:

Die Erkrankung von Menschen und Tieren an Tularämie ist meldepflichtig. Dies bedeutet, dass Untersuchungsämter und auch praktizierende Tierärzte den Nachweis der Tularämie dem jeweiligen Veterinäramt melden müssen. Die Veterinärämter geben die Meldung an das zuständige Bundesministerium weiter. Ebenso ist der Nachweis des Erregers beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Die entsprechenden Meldungen werden durch das Landesgesundheitsamt zusammengefasst und an das Robert-Koch-Institut weitergeleitet. Auf diese Weise besteht ein ständiger Überblick über die Häufigkeit des Auftretens der Tularämie in Deutschland, sodass bei Bedarf frühzeitig Bekämpfungsmaßnahmen einleitet werden können.

Nach Auskunft des Friedrich-Loeffler-Instituts gab es in Deutschland in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 29 nachgewiesene Fälle von Tularämie bei Feldhasen. Staatlich angeordnete Bekämpfungsmaßnahmen werden deshalb derzeit nicht für notwendig gehalten. Wichtigste Voraussetzung zur Bekämpfung ist die Ermittlung und Überwachung der Naturherde und die Berücksichtigung der Tularämie in der Diagnostik. Krankheitsverdächtige oder verendete Tiere sollten deshalb, aber nur durch entsprechend geschulte Personen (Gefahr der Übertragung des Erregers auf den Menschen, Zoonose), und nach Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt, zur Untersuchung an ein Untersuchungsamt gebracht werden. Somit ist auch die ordnungsgemäße Beseitigung des Fallwildes gesichert.

4. Wie wird das Auftreten der Hasenpest (Tularämie) von Seiten der zuständigen Behörden überwacht und besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer eine Meldepflicht?

Zu 4.:

Bezüglich der Überwachung durch die zuständige Behörde wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu einer Meldung verpflichtet sind.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum